



Satzung

der

Initiative Folklorefest Krefeld e.V.

Aktuelle Fassung mit Änderungen vom 09. November 2023

(Urfassung vom 30. November 2004)

(Die Satzung beinhaltet 14 Paragraphen)

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Initiative Folklorefest Krefeld e.V.
2. Er ist unter der Nr. VR 3201 im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Krefeld;
4. Die Vereinsadresse ist, wenn keine offiziellen Geschäftsräume vorhanden sind, die Adresse des/der Vorsitzenden, eines anderen Vorstandsmitglied oder eines Vereinsmitglied.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 ff der Abgabenordnung. Seine Arbeit dient der Förderung von Kunst und Kultur in Krefeld sowie der Völkerverständigung.
Dieses beinhaltet den kulturellen Austausch mit internationalen Künstlergruppen und Projekten.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Zweck

1. Der Verein veranstaltet jährlich am letzten Wochenende der Sommerferien in NRW das Folklorefest auf dem Platz An der Alten Kirche. Es werden keine Eintrittsgelder erhoben.
 - a) Die musikalische Darbietungen beinhalten Elemente aus Folk, Jazz und Weltmusik.
 - b) Der Verein bietet im Rahmen des Folklorefestes den hiesigen Kulturvereinen die Möglichkeit, sich dem Herkunftsland entsprechend durch Speisen und Getränke zu präsentieren.
2. Der Verein kann neben dem Folklorefest, im Rahmen seiner Gemeinnützigkeit, weitere Veranstaltungen künstlerischer und musikalischer Natur durchführen und unterstützen, die auch durch Eintrittsgelder finanziert werden können.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
 - a) Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
 - b) Die Mitgliedschaft, sowie das Stimmrecht werden erst nach Zahlung des 1. Jahresbeitrags gültig.
3. Der Verein führt: Aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder
 - a) die aktiven Mitglieder arbeiten im Verein mit; sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können selber gewählt werden.
 - b) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und/oder finanziell; sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können auch nicht gewählt werden.
 - c) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder bei Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
6. Wenn auch nach Anmahnung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags, dieser in der angegebenen Frist nicht eingeht, erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste.
Wenn die aktuelle Adresse des Mitglieds nicht bekannt ist und nicht mehr ermittelt werden kann, erfolgt ebenso eine Streichung von der Mitgliederliste.
7. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen.
Er wird auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.
8. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden
 - a) Näheres regelt die „Beitragsordnung“, welche durch die Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 6 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. In jedem Geschäftsjahr soll mind. eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - die Wahl der Koordinatorinnen/Koordinatoren für die Aufgaben- und Arbeitsbereiche (Pools).
 - die Wahl der Mitglieder des Musikteams (Programmauswahl)
 - die Wahl des jährlich wechselnden Mottotiers
 - Beschlüsse über Vereinsauflösung und Satzungsänderung
4. Die Mitgliedsversammlung berät und beschließt das Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise des Vereins.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands einzuberufen.
6. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt:
 - a) durch den Vorstand schriftlich oder als elektronische Briefpost und unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sogenannte virtuelle Versammlung online durchgeführt werden. Auch eine Hybridversammlung ist möglich.
 - c) Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen.
Näheres regelt die „Versammlungsordnung“.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlussfähig.
Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
8. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss ein neuer Termin mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.
Bei dem neuen Termin ist die Mitgliederversammlung mit den anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle aktiven Mitglieder, die keine Beitragsrückstände aufweisen.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich erfolgen.
Näheres regelt die „Versammlungsordnung“.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
11. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder.
12. Die gleiche Mehrheit ist für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der, zu Beginn der Versammlung gewählten, Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) möglichen Beisitzer*innen (die Aufgaben sind in der „Geschäftsordnung“ benannt).
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, im Rahmen von § 58 Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.
Der Vorstand gibt sich eine „Geschäftsordnung“.
- 4. Der Vorstand hat das Recht, eine/n oder mehrere Geschäftsführer*innen einzustellen, der/die gleichzeitig auch Mitglied im Vorstand sein können.
Die Positionen 1. Vorsitz ist dabei ausgeschlossen.
- 5. Vorstandsbeschlüsse:
 - a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die auch durch Online-Umfragen oder Umlaufverfahren zustande kommen können.
Die Geschäftsführung hat ein Stimmrecht bei Beschlussfassungen, auch wenn sie kein Vorstandsmitglied ist.
Näheres regelt die „Versammlungssordnung“ des Vereins.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig:
 - Bei 2 (zwei) Mitgliedern, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind;
 - Bei Vorstandsgröße 3 (drei) bis 5 (fünf) Mitgliedern, müssen neben dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden noch 1 (ein) weiteres Vorstandsmitglied anwesend sein.
- 6. Vertretungsberechtigt:
 - a) Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie kann anderen Vorstandsmitgliedern oder dem/der Geschäftsführer*in Vollmacht erteilen.
 - b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.
- 7. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen, bzw. ein freigeswordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen oder die Aufgaben auf mehrere Vorstandsmitglieder zu verteilen.
Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.
Der Vorstand kann auch ein anderes Mitglied des Vereins als Vorstandsmitglied ernennen, welches bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt bleibt.
- 8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen/Teams einrichten.

§ 9 – Kassenprüfung

- 1. Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüfer*innen durchzuführen.
- 2. Die Prüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
Diese bestätigt den Bericht.

§ 10 – Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- 1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Kulturbüro der Stadt Krefeld, welches das Restvermögen für Kunst, Kultur und Völkerverständigung zu verwenden hat.
- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher eingeladen worden sein.

§ 11 – Datenschutz

- 1. Der Verein, sowie alle mit Daten beauftragten Personen und Mitarbeiter*innen beachten den Datenschutz und kommen den Verpflichtungen nach Art. 5 DSGVO nach.
- 2. Der/Die Datenschutzverantwortliche des Vereins ist die/der 1. Vorsitzende.
- 3. Näheres regelt die „Datenschutzordnung“ des Vereins, welche durch den Vorstand erlassen wird.

§ 12 – Nachhaltigkeit

1. Nachhaltigkeit ist ein Handlungsprinzip zur Ressourcen-Nutzung, bei dem eine dauerhafte Bedürfnisbefriedigung durch die Bewahrung der natürlichen Regenerationsfähigkeit der beteiligten Systeme (vor allem von Lebewesen und Ökosysteme) gewährleistet werden soll.
2. Durch die Herausforderungen des Klimawandels hat sich das ökologische Bewusstsein der Menschheit tiefer in die Gesellschaft und die Kultur verwurzelt.
Dem will die Initiative Folklorefest Krefeld e.V. Rechnung tragen und bei allen Aktivitäten und Aktionen den größtmöglichen Maßstab an Nachhaltigkeit anlegen.
3. Näheres in den „Nachhaltigkeitsregeln“ des Vereins.

§ 13 – Gründung

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins Initiative Folklorefest Krefeld e.V. am 30. November 2004 beschlossen.

§ 14 – Änderungen

1. Redaktionelle Änderungen
 - a) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten um die Gemeinnützigkeit zu erhalten.
 - b) Der Vorstand kann Formulierungen oder Satzstellungen redaktionell ändern, wenn der eigentliche Zweck und der Sinn des Inhalts nicht verändert wird.
 - c) Die Punkte unter § 14. 1. a) und 1. b) können durch den Vorstand eigenständig, ohne einen Beschluss durch die Mitgliederversammlung, vorgenommen werden.
2. Allgemeine Änderungen
 - a) Diese Satzung wurde bei folgenden Mitgliederversammlungen geändert:
 - 04.11.2010
 - 16.11.2011
 - 15.11.2012
 - 06.11.2014
 - 29.03.2017
 - 07.06.2017
 - 14.04.2021
 - 10.11.2022
 - 09.11.1023

Krefeld, den 09. November 2023

IFK©2004-2023

Es wurde versucht in allen Inhalten und Formulierungen eine „gendergerechte Sprache“ zu verwenden.